

## **Bekanntmachung des Amtes Leezen**

### **-Gemeinde Leezen-**

#### **Bekanntmachung des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nummer 19 für das Gebiet „Betriebsgrundstück Hamburger Straße 43“ für das Vorhaben „Erweiterung des PENNY-Marktes“**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 25.10.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Leezen für das Gebiet „Betriebsgrundstück Hamburger Straße 43“ für das Vorhaben „Erweiterung des PENNY-Marktes“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 15.12.2022 in Kraft.

Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Leezen in 23816 Leezen, Zimmer 106, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-leezen.de](http://www.amt-leezen.de)“ sowie „[www.leezen-sh.de](http://www.leezen-sh.de)“ eingestellt. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Leezen, den 14.12.2022

gez. Schulz  
(Amtsvorsteher)